



Oberer Lechgau-Verband
Bayerischer Trachten- und Heimatvereine
Sitz Füssen, gegr. 1920



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Gauverband führt den Namen „ Oberer Lechgau-Verband “ Bayerischer Gebirgstrachten- und Heimatvereine und hat seinen Sitz in Füssen. Als Verwaltungssitz gilt jeweils der Wohnort des 1. Gauvorstandes. Der Gauverband ist Mitglied des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Richtlinien an. Der Gauverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. In dem Gauverband schließen sich diejenigen Vereine zur gegenseitigen Unterstützung zusammen, welche an der Grenze der Bahnlinie Füssen – Marktoberdorf, der ehemaligen Bahnlinie nach Lechbruck und aufwärts der Gebirgskette entlang liegen und hat derzeit 23 Mitgliedsvereine.
2. Die Zwecke des Gauverbandes sind:
 - a) Pflege und Erhaltung der traditionellen und bodenständigen Trachten im Gaubereich
 - b) das bodenständige Volksgut im Schuhplattler, im Tanz, im Lied, in der Musik, in der Mundart und im Brauchtum zu fördern und zu erhalten
 - c) die Heimatgeschichte in der Öffentlichkeit lebendig zu erhalten, sowie unseren bodenständigen Baustil zu bewahren
 - d) die Jugend (Gaujugend) zu fördern und in die Tätigkeitsbereiche des Gauverbandes einzuführen
3. Hierzu soll alljährlich durchgeführt werden:
 - a) Gaufest
 - b) Gauwertungsplatteln Jugend und Aktiv
 - c) Volkstanz
 - d) Volksliedersingen und -musizieren mit Mundartpflege
 - e) Gaujugendtag
 - f) Gauwallfahrt
 - g) sonstige Brauchtums-Veranstaltungen
 - h) Jugendbildungs- und Freizeitmaßnahmen nach den Richtlinien des Bayerischen Trachtenverbandes

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Obere Lechgau-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Oberen Lechgau-Verbandes werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge
 - b) Umlagen von den angeschlossenen Heimat- und Trachtenvereinen;
bis zu einer Höhe von max. 5,- € pro Jahr für jedes in der Statistikkarte gemeldeten Vereinsmitgliedes
 - c) Zuwendungen
 - d) Zuschüsse
 - e) sonstige Weise
3. Beiträge und Umlagen werden von der Gauversammlung beschlossen.
4. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
5. An Gauausschussmitglieder und für im Oberen Lechgau-Verband in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Die Höhe beschließt die Gauversammlung.
6. Zuschüsse an die Trachtenvereine werden nach den Förderrichtlinien des Zuwendenden verteilt.

§ 4 Leitung

1. Dem **Gauvorstand** gehören an:
 - a) 1. Gauvorstand
 - b) 2. Gauvorstand
 - c) 1. Gauschifführer/in
 - d) 1. Gaukassier/erin
 - e) 1. Gauvorplattler
2. Der Gauvorstand tagt in der Regel gemeinsam mit dem Gauausschuss vor jeder Gauversammlung, vor jedem Gaufest und bei Bedarf. Die Sitzungen sind rechtzeitig einzuberufen.
Dem Gauvorstand obliegt die Vertretung des Gauverbandes im Sinne des § 26 BGB. Dabei ist der 1. Gauvorstand allein vertretungsberechtigt. 2. Gauvorstand, 1. Gauschifführer/in, 1. Gaukassier/erin und 1. Gauvorplattler sind jeweils nur im Zusammenwirken von drei Personen des Gauvorstandes vertretungsberechtigt.

3. Dem **Gauausschuss** gehören an:

- a) der Gauvorstand
- b) 2. Gauschiffführer/in
- c) 2. Gaukassier/erin
- d) 2. Gauvorplattler
- e) zwei Mädlavertreterinnen
- f) die Gaujugendvertreter/innen
- g) die Gaumusikwarte/innen
- h) Gaupressewart/in
- i) Gautrachtenwart/in
- j) zwei Gaubeisitzer/innen
- k) der/ die Leiter/in des Sachgebietes Mundart, Laienspiel, Brauchtum
- l) Internet-Beauftragte/r

4. Dem **Gauausschuss** obliegt die Aufgabe:

- a) den Gauvorstand in seinen Aufgaben durch Übernahme von Sachbereichen zu unterstützen und notwendige Zuarbeit zu leisten
- b) über vorliegende Anträge zu beschließen
- c) über Verleihung von Gauehrungen nach Richtlinien auf Antrag zu beschließen

§ 5 Wahl des Gauvorstandes und des Gauausschusses

1. Die Wahl des Gauausschusses erfolgt alle drei Jahre von der Gauversammlung, welche möglichst im Monat Oktober als dem Gründungsmonat des Gauverbandes stattzufinden hat, mittels Stimmzettel.
2. Wenn die fünf Mitglieder des Gauvorstandes durch Stimmzettel gewählt sind, können auf Antrag die weiteren Mitglieder des Gauausschusses per Handzeichen gewählt werden, wobei Zweidrittel-Mehrheit der Wahlberechtigten dafür stimmen müssen. Bei mehreren Wahlvorschlägen muss mit Stimmzettel gewählt werden.
3. Die zwei Gauvorplattler und Mädlavertreterinnen werden von den Vereinsvorplattlern und -mädlavertreterinnen, die Gaumusikwarte/innen von den Vereinsmusikwarten/innen und die Gaujugendvertreter/innen von den Vereinsjugendleitern/innen spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung gewählt. Diese werden in der Gauversammlung von den Delegierten bestätigt.
4. Jedes anwesende Mitglied der im Gauverband zusammengeschlossenen Vereine kann vorgeschlagen und gewählt werden. Es ist ein Wahlausschuss von mindestens neun Personen zu bestellen.

§ 6 Versammlungen und Sitzungen

1. Der Gauvorstand beruft die ordentlichen Versammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Auch kann er aus triftigen Gründen jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen, ebenso wenn dies zwei Drittel der angeschlossenen Vereine beantragen. Er hat die Leitung derselben. Jede Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, wenn die Ladung mindestens acht Tage zuvor durch den „Heimat- und Trachtenboten“ oder an die Gauvereine erfolgt ist.

2. Der Gauvorstand beruft die Gauvorstands- bzw. Gaausschusssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig ein. Er hat die Leitung derselben. Jede Sitzung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gaausschussmitglieder, wenn die Ladung mindestens acht Tage zuvor an die Gaausschussmitglieder erfolgt ist.
3. Über jede Versammlung und Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
4. Zu den Versammlungen, nicht aber zu den Sitzungen, haben Mitglieder der angeschlossenen Vereine, soweit es die räumlichen Verhältnisse erlauben, als Zuhörer Zutritt. Dieselben haben aber weder Stimmrecht, noch darf durch ihr Verhalten der ordentliche Verlauf der Versammlung gestört werden.

§ 7 Stimmrecht

1. Die Zahl der Stimmen, welche jedem Verein in der Gauversammlung zustehen, richtet sich nach dem Stand der Anzahl der Mitglieder, wobei auf je angefangene zwanzig Mitglieder eine Stimme trifft. Es können nur anwesende Delegierte ihre Stimme abgeben.
2. Die vom Gauverband durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichneten Personen, sowie der Vorsitzende des Schiedsgerichtes haben Stimmrecht und Rederecht, zählen jedoch nicht zum Delegiertenschlüssel.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Aufnahme und Beitrag

Über die Aufnahme eines Vereins entscheidet, auf schriftlichen Antrag, die Gauversammlung. Jeder Verein hat bei seiner Aufnahme in den Gauverband eine Gebühr zu entrichten, die Höhe der Gebühr setzt der Gaausschuss fest. Der Jahresbeitrag wird von der Gauversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Neuaufnahme während des Geschäftsjahres, so ist für das ganze laufende Jahr der Beitrag zu entrichten. Die Gaubeiträge sind im Laufe des ersten Vierteljahres an den Gaukassier gegen Quittung zu zahlen, (oder auf eines der Gaukonten zu überweisen).

§ 9 Gauschiedsgericht

Streitigkeiten im Gauverband entscheidet auf Anruf das Gauschiedsgericht. Den streitenden Parteien steht das Recht zu, durch je zwei Vertreter beim Schiedsgericht ihre Anträge vorzubringen. Der 1. Gauvorstand muss von der Sachlage vor Abschluss in Kenntnis gesetzt werden. Die Entscheidung fällt nur das vom Gauausschuss berufene Schiedsgericht und ist unanfechtbar. Der Vorsitzende eines Vereins darf für das Amt des Schiedsgerichtsvorsitzenden nicht gewählt werden. Für die Bestellung und Tätigkeit des Gauschiedsgerichtes gilt die im Anhang aufgeführte Geschäftsordnung.

§ 10 Jugendarbeit

1. Jedem angeschlossenen Verein ist freigestellt, eine Jugendgruppe zu führen. Die Vereinsleitungen sind jedoch an die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes, die Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes sowie an die Ordnung der Jugend im Bayerischen Trachtenverband gebunden.
2. Die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine im Oberen Lechgau-Verband, im Alter von 6 - 26 Jahren, sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Gaujugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bilden die Jugend des Oberen Lechgau-Verbandes (Gaujugend).

§ 11 Austritt, Ausschluss aus dem Verband

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige beim Gauvorstand erfolgen. Noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Gauverband sind vorher zu bereinigen. Eigentum des Gauverbandes ist herauszugeben. Gauvereine (nicht einzelne Mitglieder), welche sich einer gröblichen Verletzung, der Ehre und des Ansehens des Gauverbandes zu schulden kommen lassen, können von der Gauversammlung aus dem Gau ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Vereine, welche durch böswilliges Verhalten und fortlaufende Pflichtverletzung den Gauverband zu schädigen suchen.

§ 12 Verbandsorgan

Als Mitteilungs- und Ausschreibungsorgan wird der derzeitige „Heimat- und Trachtenbote“ anerkannt.

§ 13 Auflösung

Der Verband löst sich von selbst auf, wenn nur noch zwei Vereine beisammen sind. Eine freiwillige Auflösung hat die letzte Gauversammlung zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für Brauchtums- und Heimatpflege. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet zunächst der Gauausschuss, dann die Gauversammlung.
2. Die Satzung wurde von der Gauversammlung am 27. Oktober 2013 beschlossen. Die vorstehende Fassung der Satzung ist unter der Nummer **VR 11192** beim Registergericht Kempten eingetragen.

Füssen, den 27. Oktober 2013



1. Gauvorstand
Walter Sirch